

Satzung des Marktes Schopfloch über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

Vom 10.12.2008

Aufgrund des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes erlässt der Markt Schopfloch folgende

Friedhofsgebührensatzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt Schopfloch erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
- a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühr beträgt:	
a) für ein Reihengrab (30 Jahre Nutzungszeit)	360,-- €
b) für ein Kinderreihengrab (15 Jahre Nutzungszeit)	120,-- €
c) für ein Wahlgrab (Familiengrab) mit 2 Grabstellen (30 Jahre Nutzungszeit)	720,-- €
für jede weitere Grabstelle	360,-- €
d) für eine Sondergrabstätte (30 Jahre Nutzungszeit) mit bis zu 2 Grabstellen	960,-- €
für jede weitere Grabstelle	480,-- €
e) für eine Urnengrabstätte (15 Jahre Nutzungszeit) mit 1 Belegung (Urne)	210,-- €
für jede weitere Belegung (Urne)	120,-- €
f) 1. für die Verlängerung eines Nutzungsrechts für ein Wahlgrab mit zwei Grabstellen pro Jahr	24,-- €
für jede weitere Grabstelle pro Jahr	12,-- €
2. für die Verlängerung des Nutzungsrechts für eine Sondergrabstätte mit bis zu 2 Grabstätten pro Jahr	32,-- €
für jede weitere Grabstelle pro Jahr	16,-- €
3. für die Verlängerung eines Reihengrabes pro Jahr	12,-- €
4. für die Verlängerung eines Kinderreihengrabes pro Jahr	8,-- €
5. für die Verlängerung einer Urnengrabstätte pro Jahr	14,-- €

(2) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Trauerfeier mit Bestattung (einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes) beträgt je Grabstätte	
a) für Reihen- und Familiengräber	550,-- €
b) für Kindergräber	240,-- €
c) für Urnengräber	210,-- €
(2) Für die Grabherstellung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag erhoben in Höhe von	210,-- €
(3) Für Beerdigungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag erhoben in Höhe von	150,-- €

- | | |
|--|----------|
| (4) Für die Herstellung eines vertieften Grabes wird eine zusätzliche Gebühr erhoben in Höhe von | 300,-- € |
| (5) Die Gebühr für die Leichenhausbenützung beträgt | |
| a) bei Kindern bis zu 10 Jahren | 140,-- € |
| b) bei Personen über 10 Jahren | 220,-- € |
| c) für die Benützung des Sezierraumes | 280,-- € |
| (6) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger beträgt | 180,-- € |

§ 6 Sonstige Gebühren

- | | |
|---|------------|
| (1) Die Gebühr für schriftliche Auskünfte, Bestätigungen usw. beträgt | 10,-- € |
| (2) Die Gebühr für die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabdenkmals und einer Einfriedung beträgt | |
| a) für Reihen-, Kinder- und Urnengräber | 20,-- € |
| b) für Wahl- und Sondergräber | 40,-- € |
| (3) Die Gebühr für das Ausgraben einer Leiche | |
| a) mit Wiederbestattung innerhalb des Friedhofs beträgt | 2.800,-- € |
| b) zur Überführung in einen anderen Friedhof beträgt | 2.400,-- € |
| (4) Die Gebühr für das Ausgraben einer Urne beträgt | 300,-- € |
| (5) Die Gebühr für das Einebnen eines Grabhügels mit Abfuhr des überschüssigen Erdmaterials beträgt | 160,-- € |
| (6) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. | |

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 26.11.2001 (Amtsblatt des Marktes Schopfloch vom 14.12.2001) außer Kraft.

Schopfloch, 10.12.2008

C z e c h
1. Bürgermeister